

Recht und Literatur

Von Friedrich Schiller bis Martin Walser

Bearbeitet von
Prof. Dr. Bodo Pieroth

1. Auflage 2015. Buch. XVI, 327 S. Gebunden
ISBN 978 3 406 68191 2
Format (B x L): 12,4 x 20,5 cm
Gewicht: 443 g

[Recht > Rechtswissenschaft, Nachbarbereiche, sonstige Rechtsthemen > Allgemeines, Einführungen, Gesamtdarstellungen, Nachschlagewerke](#)

Zu [Leseprobe](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.


beck-shop.de
Bodo Pieroth
Recht und Literatur
DIE FACHBUCHHANDLUNG



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de
Bodo Pieroth
DIE FACHBUCHHANDLUNG
Recht und Literatur

Von Friedrich Schiller
bis Martin Walser





beck-shop.de

DIE FACHBUCHHANDLUNG

www.beck.de

ISBN 978 3 406 68191 2

© 2015 Verlag C. H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München

Druck und Bindung: GGP Media GmbH
Karl-Marx-Straße 24, 07381 Pößneck

Umschlag: fernlicht kommunikationsdesign, Gauting
Satz: Fotosatz H. Buck
Zweikirchener Str. 7, 84036 Kumhausen

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

beck-shop.de

DIE FACHBUCHHANDLUNG

Vorwort

Dieses Buch hatte eine lange Inkubationszeit. In meiner Jugend habe ich unzählige belletristische Werke verschlungen und in der Oberstufe darüber Rezensionen verfasst. Deutsch war mein liebstes Fach auf dem Gymnasium, und ich wurde im Abitur 1965 mit dem Scheffelpreis belohnt. Mein Deutschlehrer verstand nicht, warum ich nicht Germanistik studieren wollte, und ich verstand Jura nur langsam. In den 1980er und 1990er Jahren habe ich meine Literaturbegeisterung dadurch für meinen Beruf als Professor für Öffentliches Recht nutzbar gemacht, dass ich 42 Kolumnen über „Das juristische Studium im literarischen Zeugnis“ in der Zeitschrift „Juristische Ausbildung“ veröffentlicht habe. Ein weiterer Entwicklungsschritt ergab sich Mitte der 2000er Jahre durch die Anfrage von Thomas Vormbaum nach einem Kommentar zu Georg Büchners „Danton's Tod“.

Den ersten Anstoß zu dem vorliegenden Buch hat ein Seminar zum Thema „Recht und Literatur“ gegeben, das ich gemeinsam mit Bernhard Schlink und Richard Weisberg im Sommersemester 2010 im Marburger Haus im Kleinalpental veranstaltet habe. Mehrere Seminare zu diesem Thema habe ich seither allein geleitet. Gestalt gewonnen hat das Buch in einem weiteren Seminar, das Bernhard Schlink und ich mit ehemaligen Stipendiaten der Studienstiftung des Deutschen Volkes im Sommer 2013 in der Burg Gemen im Münsterland veranstaltet haben. Angesichts des großen Einflusses, den Bernhard Schlink auf das Konzept dieses Buches gehabt hat, ist es schade, dass seine anderen schriftstellerischen Projekte die ursprünglich vorgesehene gemeinsame Autorenschaft nicht zugelassen haben. Für seine Anregungen, auch während der Niederschrift, danke ich ihm sehr herzlich.

Dankbar bin ich auch für die hervorragenden Arbeitsbedingungen nach meinem Eintritt in den Ruhestand, die mir mein Nachfolger als Direktor des Instituts für Öffentliches

Recht und Politik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, Fabian Wittreck, die Rechtswissenschaftliche Fakultät und die Universitäts- und Landesbibliothek Münster ermöglichen, für die jahrzehntelange sehr gute Zusammenarbeit mit dem Beck-Verlag, namentlich dem Leitenden Redakteur Dr. Johannes Wasmuth, für die kompetente Herstellung der Druckvorlage durch meine frühere, langjährige Sekretärin Ramona Möllers und für die Nachdruckgenehmigungen durch den Aufbau- und den Suhrkamp Verlag (Kapitel 5, 6 und 7b).

Last but not least danke ich meiner Familie, Uli, Roman, Nora und Alexa, für die beständige, liebevolle Unterstützung meiner Arbeit.

Münster, Mai 2015

Bodo Pieroth

Einleitung..... IX

Erster Teil. Recht und Staat

Kapitel 1. Ist der Tyrannenmord gerechtfertigt?
Friedrich Schiller: Wilhelm Tell. Schauspiel, 1804. 3

Kapitel 2. Kann aus Gewalt Recht entstehen?
(a) Georg Büchner: Danton's Tod. Drama, 1835 .. 33
(b) Joseph von Eichendorff: Das Schloß Dürande.
Novelle, 1837 53

Kapitel 3. Kann das Recht die Macht begrenzen?
Franz Kafka: Der Process, 1915/1925 75

Kapitel 4. Schafft staatliches Recht Gerechtigkeit?
Werner Bergengruen: Der Großtyrann und das
Gericht. Roman, 1935 99

Kapitel 5. Wirkt Recht im Krieg?
Arnold Zweig: Der Streit um den Sergeanten
Grischa. Roman, 1927 113

Kapitel 6. Braucht der Staat Streitkräfte?
Wolfgang Koeppen: Das Treibhaus. Roman, 1953. 135

Zweiter Teil. Mensch und Gericht

Kapitel 7. Was hilft gegen Rechtsverweigerung?
(a) Heinrich von Kleist: Michael Kohlhaas, 1810. . 155
(b) Martin Walser: Finks Krieg. Roman, 1996 177

Kapitel 8. Kann arm gegen reich Recht bekommen?
(a) Gerhart Hauptmann: Die Weber. Schauspiel
aus den vierziger Jahren, 1892..... 193
(b) Bertolt Brecht: Der kaukasische Kreidekreis,
1954 213

Kapitel 9. Wie findet der Richter die Wahrheit?	
E.T.A. Hoffmann: Das Fräulein von Scuderi	
Erzählung aus dem Zeitalter	
Ludwig des Vierzehnten, 1819/1821	227
Kapitel 10. Wer ist zurechnungsfähig?	
Robert Musil: Der Mann ohne Eigenschaften.	
Roman, 1930/1932	247
Kapitel 11. Welche Tat ist zurechenbar?	
Friedrich Dürrenmatt: Die Panne. Eine noch	
mögliche Geschichte, 1956	273
Bibliographischer Anhang	285
Personen- und Sachregister	321

beck-shop.de

Einleitung

DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Diskussion über das Verhältnis von Recht und Literatur ist in Deutschland fast 200 Jahre alt. Da sowohl die Literatur als auch das Recht die Sprache zur Verarbeitung der gesellschaftlichen Realität nutzen, hat *Jacob Grimm* 1816 in seinem Aufsatz „Von der Poesie im Recht“ formuliert, „dass Recht und Poesie miteinander aus einem Bette aufgestanden waren“. Eine eindrucksvolle Reihe deutscher Rechtswissenschaftler, darunter *Robert von Mohl*, *Rudolf von Jhering*, *Georg Jellinek*, *Josef Kohler*, *Gustav Radbruch*, *Carl Schmitt*, *Erik Wolf*, *Ernst Rudolf Huber*, *Peter Schneider* und *Arthur Kaufmann* – um nur nicht mehr Lebende zu nennen – hat sich mit einzelnen Schriftstellern und ihren rechtshaltigen Werken und teilweise auch schon mit dem Verhältnis von Recht und Literatur beschäftigt.

Für zwei Rechtshistoriker war das Thema Recht und Literatur in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts ihr Lebenswerk. *Hans Febr* hat zwei grundsätzlich unterschiedliche Blickweisen mit seinen Büchern über „Das Recht in der Dichtung“ und „Die Dichtung im Recht“ festgehalten und für die Zeit nach dem Ersten Weltkrieg „eine Verrechtlichung der deutschen Dichtung“ konstatiert. *Eugen Wohlhaupter* hat drei Bände über die Dichterjuristen geschrieben, mit Kapiteln über: Johann Wolfgang Goethe, Franz Grillparzer, Heinrich von Kleist, Zacharias Werner, E.T.A. Hoffmann, Joseph Freiherr von Eichendorff, Ludwig Uhland, Christian Dietrich Grabbe, Karl Immermann, Heinrich Heine, Friedrich Hebbel, Fritz Reuter, Theodor Storm, Gottfried Keller, Joseph Viktor von Scheffel, Felix Dahn und Timm Kröger. *Wohlhaupter* konzentrierte sich auf die Frage nach dem Recht in der Dichtung, unterschied aber von der Rolle, die das Recht und gegebenenfalls der Staat oder – hier wird die zeitgenössische Prägung des Autors sichtbar – das Volk in dem jeweiligen Werk spielten, den Einfluss, den das Recht durch das Jurastudium und den Beruf als Richter, Rechtsanwalt, Verwaltungsbeamter oder Politiker auf den Dichter ausübte.

In den letzten Jahrzehnten hat die deutsche Diskussion neuen Auftrieb aus den USA bekommen. Das dortige Law and Literature Movement ist aus dem Critical Legal Studies Movement hervorgegangen, das die herkömmliche Jurisprudenz als scheinrational kritisiert und die subjektive Prägung jeglichen Rechtshandeln herausgearbeitet hat. Damit ging einher, dass die für das Recht und seine Interpretation relevanten Faktoren, die im anglo-amerikanischen Fallrecht eh schon umfangreicher als im kontinentaleuropäischen Systemrecht sind, nochmals erweitert wurden: Vorstellungen, Gedanken, Argumente aus der Literatur sind danach für eine juristische Entscheidung ebenso legitim wie Einsichten aus der Literaturwissenschaft für die rechtswissenschaftliche Theoriebildung.

Heute wird das Verhältnis von Recht und Literatur unter folgenden Gesichtspunkten betrachtet: Als Law in Literature wird untersucht, wo und wie die Literatur das Recht thematisiert. So unterschiedlich wie das Recht nach Zeit und Ort und Gegenständen der zu lösenden sozialen Konflikte ist, so umfassend ist auch die für die Untersuchung in Betracht kommende Literatur. Aber so uninteressant manche überholte oder periphere Rechtseinrichtung ist, so wenig spricht eine Literatur auf Dauer an, die bei derartigen Partikularitäten stehen bleibt. Es sind also die Grundfragen des Rechts, nach Recht und Gerechtigkeit, Verbrechen und Schuld, Rechtsstaat und politischer Macht, Gewalt und Friedensordnung, die für die Suche nach dem Recht in der Literatur im Mittelpunkt stehen.

Unter dem umgedrehten Etikett Literature in Law werden folgende Fragestellungen erfasst: Zum einen sind im Mittelalter Rechtssätze in Versform oder in rhythmische Sprache gegossen worden. Zum anderen fallen hierunter alle Bereiche, in denen der Werk- und der Wirkungsbereich von Literatur zum Gegenstand rechtlicher Regelungen gemacht werden (Law of Literature). Das reicht von der Entstehung von Literatur bis zu ihrer Nutzung und Verwertung, also vom Urheber-, Verlags-, Presse- und Theaterrecht über Zivil- und Strafrecht, beispielsweise wenn Literatur gegen das Persönlichkeitsrecht oder Staatsschutzvorschriften

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

verstößt, bis hin zum Medien-, Bildungs-, Bibliotheks- und Archivrecht. Auch wenn zu einer sachgerechten Beurteilung derartiger Rechtsfragen literaturwissenschaftlicher Sachverstand unabdingbar ist, ist der Ertrag derartiger interdisziplinärer Bemühungen doch im Wesentlichen auf das jeweilige spezielle Rechtsgebiet beschränkt. Da dieses Buch von allgemeinem Interesse sein möchte, wird Law of Literature hier nicht berücksichtigt.

Besonders populär ist gegenwärtig die Spielart Law as Literature oder, was mit dem „as“ als gleichbedeutend ausgewiesen ist, Literature as Law. Die Aufhebung des Gegensatzes zwischen Recht und Literatur ist ja auch das Hauptmerkmal des Law and Literature Movement. Das wissenschaftliche Interesse richtet sich hier vor allem darauf, strukturelle Entsprechungen zwischen Recht und Literatur zu entdecken, herauszuarbeiten und nutzbar zu machen. Dies setzt zum einen, wie dies schon *Jacob Grimm* tat, bei der fundamentalen Funktion der Sprache an. Ein Beispiel für linguistische und semantische Untersuchungen ist die Sprechakttheorie von *John Austin* und *John Searle*, deren Hervorhebung der performativen Rede von großer Bedeutung auch für die Rechtswissenschaft ist. Auf diese Weise sollen Erkenntnisse für die Interpretation von literarischen wie von rechtlichen Texten gewonnen werden. Das scheint im amerikanischen Rechtssystem erfolversprechender als im deutschen; jedenfalls ist es nicht Gegenstand dieses Buchs.

Der zweite Ansatzpunkt für Law as Literature ist die zentrale Rolle von Erzählungen (Law as Narrative). Sie spielen offensichtlich eine sehr große Rolle in der Literatur; die meisten der in diesem Buch herangezogenen literarischen Werke gehören der erzählenden Literatur (Romane, Novellen, Geschichten) an. Aber auch in rechtlichen Zusammenhängen wird erzählt, bei Sachverhaltsschilderungen in Anträgen und Klagen, bei Beweisaufnahmen, insbesondere Zeugenvernehmungen, vor Gericht und bei Ausführungen zum Tatbestand in Voten, Vorlagen und Entscheidungen von Behörden und Gerichten. Auch Rechtsnormen können Formen nicht-literarischen Erzählens enthalten, etwa in Präambeln.

Hier lassen sich in der Tat Einsichten gegenseitig fruchtbar machen. Der Jurist kann einiges über die Risiken und Gefahren seines Hauptgeschäfts, der Auslegung von Rechtstexten, lernen sowie darüber, wie ihnen entgegen gewirkt werden kann; *Michael Stolleis* spricht von „Bewusstseinsschärfung“, *Bernhard Schlink* von größerer „Sensibilität“ der Juristen. Aber beide betonen auch mit vollem Recht die Grenze solcher Entsprechungen: Während Juristen auf die Bestimmtheit von Normtexten und die richtige Falllösung hinarbeiten, ist Mehrdeutigkeit und Vielfalt der Interpretationsmöglichkeiten ein Kennzeichen der Literatur, der auch die Interpreten verpflichtet bleiben. In der Literaturwissenschaft geht es (nur) um das Verstehen; im Recht geht es darüber hinaus um Verbindlichkeit und bei Zuwiderhandlungen um Sanktionen bis hin zur lebenslangen Freiheitsstrafe.

Hiernach ist deutlich geworden, dass dieses Buch sich als Beitrag zum Thema Recht in der Literatur versteht. Damit stellt sich die Kardinalfrage: Warum und mit welchem Ziel befasst sich der Jurist mit der Literatur und was kann er dabei lernen? Wenn die Literatur eine „Goldmine“ für das Recht ist (*Richard Weisberg*) – was macht man mit dem Gold? Die Antwort fällt uns heute nicht so leicht wie Friedrich Schiller, der es für eine Aufgabe der Literatur hielt, die Defizite der Justiz wettzumachen.

Am geringsten dürfte der Ertrag für das heute geltende nationale Recht sein. Es ist auf fast allen Teilgebieten zu speziell und zu komplex, als dass ein Schriftsteller – und sei er auch ausgebildeter Jurist – intensiv eindringen und den jeweiligen Fachleuten etwas beibringen oder konkrete Rechtsfragen lösen könnte. Doch kann die Literatur ähnlich wie die Rechtsvergleichung die rechtspolitische Debatte beleben. Besonders die politische Literatur kann zu einer „Reaktivierung ausgeschalteter Possibilitäten“ (*Niklas Luhmann*) beitragen, d.h. wenn nicht gar Utopien so doch Alternativen gesellschaftlichen Zusammenlebens, die das geltende Recht verbietet, verdrängt oder vergisst, wieder bewusst, denkbar und diskutierbar zu machen. Das juristische Argument kann durch seine Anfechtung in der

Literatur kritisch überprüft werden. Das ist besonders auf Rechtsgebieten, wo die Grenzen zwischen Recht und Politik durchlässig sind, nicht gering zu achten.

Einen höheren Wert hat das Studium der Literatur für die Rechtsgeschichte; auf die wegweisenden älteren Forschungen der Rechtshistoriker ist schon hingewiesen worden. Aber auch hier ist die Aussagekraft literarischer Werke über historische Vorgänge wegen der Subjektivität und mangelnden Nachprüfbarkeit gering. Die Bedeutung, die Rechtstexte aus dem Mittelalter früher deshalb hatten, weil sie in vielen Fällen die einzige erhaltende schriftliche Quelle waren, ist durch moderne naturwissenschaftliche Erkenntnismöglichkeiten geringer geworden. Zudem ist es eher die zweit- und drittklassige Literatur, die für rechtshistorische Zwecke etwas hergeben könnte; von Interesse ist aber doch eher die erstklassige Literatur. So bleibt auch insofern im Wesentlichen nur ein indirekter Effekt der Literatur: Sie bereichert den Fundus von Erfahrungen, die für die Kritik und die Fortentwicklung des heute geltenden Rechts genutzt werden können. Ähnliches dürfte für Rechtssoziologie, Rechtspsychologie und Kriminologie gelten.

Am meisten dürfte wohl die Rechtsphilosophie von der Literatur profitieren; nicht zufällig befinden sich unter den Rechtswissenschaftlern, die zum Thema Recht und Literatur veröffentlicht haben, viele Rechtsphilosophen. Ebenso wie die erstklassige Literatur über eine allzu enge Anlehnung an bestimmte historische Geschehnisse hinausgeht, erhebt sich die Rechtsphilosophie über die Verästelungen des jeweils geltenden Rechts und widmet sich den Grundfragen des Rechts. Es ist ein Charakteristikum erstklassiger Literatur, dass sie solche Fragen stellt und in ihrer ganzen Problematik entfaltet. Man attestiert ihr „poetische Gerechtigkeit“ (*Hartmut Bleumer*).

Grundfragen haben viele Aspekte und kennen keine schneidige Lösung. Sie gedanklich immer aufs Neue zu durchdringen, bedarf es vielfältigen Anschauungsmaterials und großer menschlicher Erfahrung; beides kann die Literatur in hervorragender Weise zur Verfügung stellen. Aber auch insoweit gibt es Grenzen, die *Bernhard Schlink* klar

markiert hat: „Literatur darf Gedanken zu Ende denken, aber sie muss es nicht; sie darf mit dem Problem, dem Konflikt, dem Dilemma/enden. Philosophie handelt zwar von Problemen, Konflikten und Dilemmata, endet mit ihnen aber nicht, sondern gibt ihnen einen systematischen Ort in einem größeren Kontext.“

Unabhängig von der unmittelbaren Verwertbarkeit in den einzelnen Bereichen der Rechtswissenschaft vermittelt die Literatur Bildung über den Menschen und die Welt. Es ist die von der Literatur erfasste und in ihr gespiegelte unendliche Vielfalt von Lebenslagen und -erfahrungen, die gerade dem Juristen, der es stets mit den Menschen und der Gesellschaft in der Realität zu tun hat, sehr nützlich sind. Nicht ohne Grund ermuntern wir unsere Studierenden immer, über den juristischen Tellerrand hinauszublicken. Wer liest, verfeinert seine Urteilsmaßstäbe und stärkt seine Urteilskraft und damit auch seine Befähigung zum Richteramt. Vielleicht wird er dadurch sogar ein offenerer und menschlicherer oder auch nur ein weniger furchtbarer Jurist.

Es ist also die Veranschaulichung, die den größten Wert der Beschäftigung des Juristen mit der Literatur darstellt (man könnte daher auch von „Rechtsanschauung“ sprechen, wäre dieser Begriff nicht unter Juristen in einem anderen Sinn gebräuchlich). *Peter Schneider* hat es das „rechtspädagogische Interesse“ der Rechtswissenschaft genannt, *Bernhard Schlink* sieht in der Literatur „das Bilderbuch des Rechts“, und *Andreas Voßkuhle* spricht von der „Verbesserung der Befähigung zur eigenen Welterschließung“. Es gibt eben, abgesehen vom Film, keine interessantere, weil fesselndere und ergreifendere Weise der Illustration der Vielfalt des Lebens und damit auch der vom Recht zu lösenden sozialen Konflikte als die Literatur. Das gilt grundsätzlich für alle genannten Disziplinen der Rechtswissenschaft, erweist sich aber in erster Linie für die Grundfragen des Rechts als ertragreich. Diese werden deshalb im vorliegenden Buch gestellt.

Ihren Ort findet die Veranschaulichung zunächst einmal in der Lehre an der Universität. Folgerichtig hat das Law and Literature Movement zu einer Institutionalisierung

des Fachs Recht und Literatur und zu einer Aufnahme in die Lehrpläne an vielen Law Schools in den USA geführt. Auch für das Jura-Studium in Deutschland wäre die Einführung von Recht und Literatur als Grundlagenfach wünschenswert. Doch erscheint mir die Realisierungschance unter den gegenwärtigen Bedingungen des zunehmenden Zeitdrucks, der frühzeitigen Spezialisierung, des überwiegenden Praxisbezugs und der ausgeprägten Karriereorientierung auf Seiten der Studierenden sowie der Bewahrung von Besitzständen und Fachgebietshoheiten auf Seiten der Professoren als gering.

Aber das Nachdenken über die Grundfragen des Rechts, das die Literatur wunderbar befeuern kann, ist ja nicht auf die Festschreibung in den Studienplänen der juristischen Fakultäten angewiesen. Es findet auch unabhängig davon in vielen Lehrveranstaltungen statt; so bemerkte ein Kollege einmal, die Auseinandersetzung zwischen Luther und Kohlhaas, die auch in diesem Buch behandelt wird, gehört zum Pflichtstoff seiner Anfängervorlesung. Jura-Studierende bedürfen besonders am Anfang ihres Studiums, konfrontiert mit der Fülle des Rechtsstoffs und den Finessen der Rechtsdogmatik, der grundsätzlichen Orientierung in zugänglicher Weise. Literatur holt sie überdies auf einem Feld ab, auf dem sie – anders als auf dem Gebiet des Rechts – in der Schule schon unterwegs waren. Im Übrigen versteht sich, dass das Nachdenken über die Grundfragen des Rechts mit der Ablegung der juristischen Prüfungen nicht zu Ende sein sollte.

Der vorrangige Zweck des Buchs, Juristen, besonders jungen Juristen, aber auch andere an Literatur Interessierte zum Nachdenken über Grundfragen des Rechts in Werken der Literatur zu bringen, kann nur erreicht werden, wenn die Schriftsteller zu Wort kommen, d.h. die literarischen Texte auch gelesen werden. Die Kenntnis der meisten Werke, selbst von Klassikern der Weltliteratur, kann heute nicht mehr vorausgesetzt werden. Außerdem sind viele der hier herangezogenen Werke so häufig und vielfältig interpretiert worden – das prominenteste Beispiel dürfte Kafkas „Process“ sein –, dass der Text dahinter zu verschwinden droht.

Daher wird hier der Inhalt aller herangezogenen Werke zusammengefasst, in den meisten Fällen mit den für die rechtlichen Zusammenhänge zentralen Passagen im Wortlaut; leider ließ sich teilweise Letzteres aus urheberrechtlichen Gründen nicht realisieren (I.). Außerdem wird kurz der Autor vorgestellt und auf die Entstehung und meistens auch die Wirkung des Werks eingegangen (II.). Die anschließende Kommentierung konzentriert sich auf das juristische Problem in dem Werk (III.) und stellt keine umfassende Interpretation des Werks dar; sie will den Literaturwissenschaftlern keine Konkurrenz machen, sondern baut auf deren Arbeit auf und ergänzt diese um die zentrale rechtliche Problematik. Um den Vorwurf vordergründiger Aktualisierung des literarischen Werks zu vermeiden, wird getrennt davon anschließend auf das geltende Recht zu dem juristischen Problem in dem Werk eingegangen (IV.). Dieser Abschnitt ist bewusst knapp gehalten; weiterführende Literatur findet der Leser im Bibliographischen Anhang. Es soll aber doch die andauernde Aktualität von Rechtsfragen und ihre teilweise Lösung im Staat des Grundgesetzes erkennbar werden.

Das Buch ist aber nicht nur für Juristen und an Literatur Interessierte gedacht; denn von Nutzen kann die Untersuchung des Rechts in der Literatur auch für die Literaturwissenschaft sein. Das beginnt schlicht damit, dass rechtliche Gegebenheiten korrekt erfasst werden. Weitergehend können rechtliche Gegebenheiten relevant für die Interpretation werden. Wenn sich etwa Schriftsteller, insbesondere die sog. Dichterjuristen, in einem Werk intensiv mit dem Recht befassen, ermöglichen erst die Kenntnisse des Juristen das volle Verständnis dieses Werks. Es kann zu einem wechselseitigen Aufeinandereinwirken von literarischem und juristischen Diskurs kommen. Auch ich möchte in diesem Buch durch die Herausarbeitung des zentralen juristischen Problems der vorgestellten Werke deren Interpretation befruchten. So erhoffe ich mir, dass nach der Lektüre sowohl Juristen wie Literaturwissenschaftler und -interessenten bereichert sind.